

## Reglement BVJ

### Prämisse

Erste Priorität hat bis zu einem allfälligen Eintritt in ein Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) das Finden einer den Fähigkeiten entsprechende Lehrstelle. Alternativen wie Praktika mit begleitender Schule müssen geprüft werden. Die beschränkte Anzahl Plätze in der Berufswahlschule sollen für diejenigen motivierten Jugendlichen reserviert sein, die trotz intensiver Auseinandersetzung mit der Berufswahl und konkreten aktiven und ernsthaften Bemühungen keine Anschlusslösung gefunden haben. Dies gilt insbesondere auch für Schüler/innen, die das Gymnasium wieder verlassen. Die Schule Volketswil arbeitet exklusiv mit der BWS-Uster zusammen.

#### 1. Gültigkeitsbereich

Dieses Reglement basiert auf der „Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre“ vom 9. Dezember 2013 (in der Fassung vom 14. November 2016).

#### Besondere Bestimmungen

Die Finanzierung der Kosten für den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres anstelle des 11. Schuljahres fällt nicht unter dieses Reglement. Lernende, die das letzte Jahr der Schulpflicht mit dem Besuch des Berufsvorbereitungsjahres erfüllen, bezahlen kein Schulgeld (§ 44 Abs. 2 EG BBG).

#### 2. Zielsetzung

Das Berufsvorbereitungsjahr richtet sich an SchülerInnen, die trotz intensiver und ernsthafter Auseinandersetzung mit der Berufswahlfindung und entsprechendem Leistungsnachweis in der Sekundarstufe keine Anschlusslösung finden können. Zu dieser Gruppe gehören auch die Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium wieder verlassen. Die BWS dient dazu, dass Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundausbildung vorbereitet werden.

#### 3. Angebot

Die Schulpflege stellt das Angebot an Berufsvorbereitungsjahren sicher und tut dies in Zusammenarbeit mit der BWS-Uster. Es gibt keine freie Schulwahl.

Das Angebot der BWS sieht wie folgt aus:

1. Schulische Berufsvorbereitungsjahre
2. Praktische Berufsvorbereitungsjahre
3. Andere
  - a. Sprache und Integration
  - b. Betriebliches Berufsvorbereitungsjahr



## Reglement BVJ

### 4. Zulassungsbedingungen gemäss Verordnung des Bildungsrats

- Erfüllte obligatorische Schulzeit
- 15 – 17 Jahre alt (bzw. 15 – 21 im integrationsorientierten Angebot)
- Unfähigkeit, aufgrund individueller Bildungsdefizite eine Lehrstelle anzutreten

### 5. Interne Zulassungskriterien der Schulgemeinde

„Individuelle Bildungsdefizite“ sollen sich an den Bildungszielen des Lehrplans der Volksschule orientieren. Dabei ist insbesondere an Defizite in den folgenden Bereichen zu denken:

- eine zuverlässige Arbeitshaltung;
- die Fähigkeit, die persönliche Situation zu prüfen und auf dieser Grundlage den Entscheid für die Berufslaufbahn zu treffen;
- persönliche Merkmale zu erkennen und in Bezug auf die Berufswahl realistisch einzuschätzen;
- Verhaltensweisen zu entwickeln, die den Einstieg in die Arbeitswelt erleichtern;
- sich mit dem Zusammenhang zwischen Berufswahl und Lebensgestaltung zu beschäftigen;
- genügende Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Defizite beziehen sich auf einen Vergleich mit der Mehrheit der Jugendlichen am Ende der obligatorischen Volksschulzeit. Daher ist das Berufsvorbereitungsjahr vor allem eine Unterstützungsmöglichkeit für Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen (in Anlehnung an die VSM).

Mit den SchülerInnen, die aufgrund individueller Bildungsdefizite bis im April trotz entsprechender Bemühungen noch keine ernsthafte Aussicht auf eine Lehrstelle haben und durch den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres an der BWS-Uster weiter gefördert werden sollen, führen die Klassenlehrpersonen ein Schulisches Standortgespräch (SSG) durch. In dem SSG werden die individuellen Bildungsdefizite besprochen und dokumentiert, die Möglichkeit der weiteren Förderung besprochen und ggf. ein Berufsvorbereitungsjahr geplant.

Anschliessend leitet die Klassenlehrperson das Aufnahmegesuch der BWS-Uster (Kapitel 9 Seite 12 „Stellungnahme der Klassenlehrperson“) ab 1. April an die Schulleitung ihrer Sekundarschule weiter. Diese füllt das Kapitel 10 „Stellungnahme Schulleitung“ aus und leitet es an das Sekretariat der PBS weiter für die definitive „Kostengutsprache Gemeinde“ und Anmeldung bei der BWS (Kapitel 11, S. 15).

### 6. Verfahren

1. Die Klassenlehrperson führt bis 30. April ein Schulisches Standortgespräch mit dem Schüler und den Eltern durch.
2. Der/die SchülerIn gibt das ausgefüllte Aufnahmegesuch der Klassenlehrperson, diese füllt das Kapitel 9 „Stellungnahme der Klassenlehrperson“ aus und leitet das Aufnahmedossier an ihre Schulleitung weiter.
3. Die Sek-Schulleitung prüft das Aufnahmegesuch, stellt ggf. Rückfragen und klärt in Rücksprache mit der BWS-Uster ab, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Schulleitung füllt das Kapitel 10 „Stellungnahme Schulleitung“ aus und reicht es ans Sekretariat PBS zur Kostengutsprache Gemeinde (Kapitel 11) weiter.
4. Das Sekretariat PBS leitet danach das Dossier „Aufnahmegesuch“ an die BWS Uster weiter.
5. Die BWS entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Bei Unklarheiten oder bei Anmeldungen, die nicht von der Schule Volketswil kommen, fragt die BWS bei der zuständigen Schulleitung in Volketswil nach.
6. Das Sekretariat der BWS-Uster informiert PBS-Sekretariat über die definitive Aufnahme/wieder Abmeldung, damit diese die Elternbeiträge einfordern kann.



## Reglement BVJ

### Beitragsleistungen

Die Schulgemeinde Volketswil entrichtet der BWS pro Lernenden das in der Leistungsvereinbarung festgehaltene Schulgeld.

Der Elternbeitrag beträgt Fr. 2500.-- pro Schuljahr und Person. Dieser Betrag beinhaltet die Anmeldegebühr von Fr. 200.--. Die Gebühr verfällt, wenn Bewerbende die Anmeldung zurückziehen.

Bricht ein Lernender das BVJ im ersten Semester ab, wird die Hälfte des Elternbeitrags geschuldet. Wird das BVJ im zweiten Semester abgebrochen, wird der volle Elternbeitrag fällig.

Nicht beitragsberechtigt sind Transport-, Verpflegungs-, Logis-, Lager-, Exkursions- und Schulmaterialkosten.

Das Inkasso des Elternbeitrags läuft über die Schulgemeinde, bzw. die Pädagogische Beratungsstelle PBS.

### 7. Rechtsmittel

Rekursinstanz ist die Bildungsdirektion.

### 8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Schulpflegesitzung vom 7. Juli 2009 genehmigt und tritt ab Schuljahr 2009/2010 in Kraft. Das seit 20. Juni 1995 gültige Reglement mit letzter Änderung vom 09. März 2004 wird dadurch aufgehoben. Die Revision 2 vom 29. Januar 2014 wurde von der Schulpflege am 07. Februar 2014 zustimmend zur Kenntnis genommen. In der Revision 3 und 4 wurden lediglich die Anmeldetermine nach hinten verschoben. In der vorliegenden Revision 5 wurde die Änderung der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre per 01. Januar 2017 berücksichtigt, das FO4.4.00-801 durch das ausführliche BWS-Dossier „Aufnahmegesuch“ ersetzt und von der Schulpflege am 07. April 2017 angenommen und per sofort in Kraft gesetzt.

Leiter Bildung und Gemeindeschulpflege Volketswil